

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

(EURENI_21_D_012)

**„Umsetzung eines länderübergreifenden Luchs-Aktionsplans mit
Tschechien / Implementation of a transboundary lynx action plan“**

**Liste und Bericht zu Fällen von illegalen Luchstötungen in
Deutschland**

Einleitung

Das EURENI Lynx Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Prävention von illegalen Luchstötungen zu leisten, um so die länderübergreifende Luchspopulation zu stärken. Dazu wollen die Projektpartner unter anderem die Sammlung und Bereitstellung von Informationen über Straftaten gegen Luchse verbessern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Aufdeckung und Prävention von Luchswilderei fördern. Im *Project Proposal* wird darauf hingewiesen, dass viele Luchse ohne Erklärung verschwinden:

„Im Rahmen des regelmäßigen Luchsmonitorings wird das Überleben eigenständiger Luchse untersucht: So wurden 17 adulte Luchse (28 % aller adulten Luchse in der Population), die 2017/2018 erfasst wurden, 2018/2019 nicht mehr erfasst: In zwei Fällen war dies auf nachweislich illegale Tötung zurückzuführen, in zwei weiteren Fällen auf Straßenmortalität, in 13 Fällen (22 %) war das Schicksal unbekannt und es wird davon ausgegangen, dass die meisten dieser Fälle wahrscheinlich durch illegale Tötungen zu erklären sind (Wölfl et al. 2020).“ (Übersetzung: J. A.)

Zahlreiche weitere Befunde zur hohen Quote an illegal getöteten Luchsen finden sich in der Literatur zum Thema.¹ Parallel werden nur wenige Fälle illegaler Luchstötung öffentlich bekannt; Gerichtsverfahren oder gar Verurteilungen geschehen selten bis nie. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Katalogisierung und Untersuchung der bislang amtlich bekannt gewordenen Fälle von Luchswilderei in Deutschland durch die Universität Bremen.

Ziel der Untersuchung war zum einen, einen Überblick über das Hellfeld im Bereich der Luchswilderei zu bekommen und gleichzeitig zu prüfen, ob den Behörden möglicherweise mehr Fälle bekannt sind, als den Projektpartnern bzw. der Öffentlichkeit. Zum anderen sollte der Blick in die Strafverfahrensakten auch dazu dienen, mehr über Art und Umfang der Ermittlungsarbeiten in diesen Fällen zu erfahren und zu untersuchen, weshalb bislang kein Verfahren in einer rechtskräftigen Verurteilung mündete.

Methode

Der Zugang zu den einzelnen Strafverfahrensakten wurde über das Akteneinsichtsrecht zu wissenschaftlichen Zwecken, das in § 476 StPO geregelt ist, gesucht. Dabei erhielten wir eine große Hilfestellung durch das LKA Bayern, das uns über eine Abfrage im polizeilichen Vorgangssystem eine Liste zur Verfügung stellte, in der alle Verfahren, in denen das Wort „Luchs“ vorkam, enthalten waren. So war ein gezieltes Herantreten an die zuständigen Staatsanwaltschaften mit den entsprechenden Aktenzeichen bzw. Vorgangsnummern zu den jeweiligen Verfahren möglich. Es ist davon auszugehen, dass über diesen Ansatz sämtliche relevante Verfahren aus dem Freistaat Bayern ermittelt wurden. Für andere Bundesländer stand diese Möglichkeit nicht zur Verfügung. Da die bayerisch-böhmische Luchspopulation im Fokus des Projekts steht, stellte diese Einschränkung kein Problem dar. Zudem ist Bayern ein Hotspot der Luchswilderei: Die meisten öffentlich bekannten Fälle haben sich in Bayern ereignet.² Außerhalb von Bayern waren zum Zeitpunkt der Untersuchung vier weitere Fälle öffentlich

¹ Siehe Luchsaufsatz Zusammenfassung Wissensstand zur illegalen Tötung-

² Im Laufe der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass es in Bayern keine Fälle von bestätigter Luchswilderei gab, die ausschließlich der Polizei, nicht aber der Öffentlichkeit bekannt waren. Daher ist davon auszugehen, dass ein Großteil aller amtlich bekannten Fälle aus Deutschland mit unserer Herangehensweise erfasst wurde.

bekannt.³ Die zuständigen Staatsanwaltschaften wurden kontaktiert und konnten die Strafverfahrensakten in zwei Fällen zur Verfügung stellen. Im dritten Fall waren die Akten bereits ausgesondert und im vierten Fall unentbehrlich, da das Verfahren noch lief.

Im weiteren Verlauf wurden die Verfahren selektiert nach zugrundeliegenden Sachverhalten und so die relevanten Verfahren, in denen es tatsächlich erwiesenermaßen um die illegale Tötung von Luchsen ging, identifiziert. Fälle, in denen der Beschuldigte beispielsweise ein illegal eingeführtes Luchsfell besessen hatte, oder in denen Zeugen lediglich über Gerüchte zu entsprechenden Taten berichteten, die im weiteren Verlauf der Ermittlungen nicht bestätigt werden konnten, wurden nicht weiter untersucht. Zudem wurde der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 2013 bis 2023 beschränkt

Im weiteren Verlauf wurden die Strafverfahrensakten durchgearbeitet, relevante Passagen digitalisiert und im gleichen Schritt anonymisiert.

Auswertung

Für die Auswertung der relevanten Verfahren wurden zunächst einige Eckdaten der Verfahren erhoben, wie etwa das Datum der Strafanzeige, der Tatbegehung und der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Zudem wurden Tatzeit und -ort, zuständige Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die rechtliche Bewertung erfasst. Darüber hinaus wurden der wesentliche Verlauf des Verfahrens und die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen und die daran beteiligten Akteure (KTU, externe Sachverständige, Veterinäre o. ä.) festgehalten. Zuletzt wurde eine Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung durch die zuständige Staatsanwaltschaft sowie das daraus folgende Ergebnis (Einstellung des Verfahrens, Strafbefehl, Anklage etc.) erstellt. Besonderheiten des Verfahrens wurden separat im Kommentarfeld festgehalten.

Ergebnis

Seit 2013 gab es in Deutschland elf Ermittlungsverfahren, die (mindestens) eine nachgewiesene Tötung von Luchsen zum Gegenstand hatten (s. Tabelle). Davon entfielen sieben Verfahren auf Bayern sowie zwei Verfahren auf Thüringen und je ein Verfahren auf Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg, wobei die Letztgenannten jedoch nicht die bayerisch-böhmische Luchspopulation betrafen. In Bayern gab es zusätzlich zwei weitere Verfahren, bei denen es lediglich Hinweise auf Taten gab, jedoch keine konkrete Tat nachgewiesen werden konnte, weshalb die Verfahren ohne weitere Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. Sämtliche älteren Akten waren zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns bereits ausgesondert und vernichtet. Über sonstige Quellen konnte jedoch ausgeschlossen werden, dass es in diesen Verfahren zu rechtskräftigen Verurteilungen gekommen ist.

Tabelle: Übersicht über bekannte Ermittlungsverfahren in Fällen von illegalen Luchstötungen der letzten zehn Jahre in Deutschland.

Jahr	Zust. StA	Zust. Polizei	Sachverhalt	Einleitung	Abschluss	Ergebnis	Az
2013	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Totfund einer mit Schrot beschossenen trächtigen Luchsin.	08.05.13	-	Akte ist bereits ausgesondert worden. Ein Täter wurde nicht ermittelt.	9 UJs 1522/13.
2016	StA Passau (Bayern)	PI Grafenau	Auffinden eines strangulierten Jungluchses.	29.12.15	27.10.16	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	13 UJs 667/16
2016	StA Regensburg (Bayern)	PI Bad Kötzing	Auffinden von vier abgetrennten Luchsvorderbeinen in der Nähe einer Fotofalle des wissenschaftlichen Monitorings. Hinweis bzgl. Täter kommt durch einen privaten verdeckten Ermittler. Feststellung einer	18.05.15	06.03.20	Berufungsentscheidung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25 € wegen des vorsätzlichen Besitzes einer	103 Js 29798/16

³ Zwischenzeitlich wurde ein weiterer Fall aus Thüringen bekannt:

<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/nord-thueringen/eichsfeld/toter-luchs-belohnung-peta-nabu-strafanzeige-100.html>

			Luchsfalle im Jagdrevier des Täters; Auffinden von Luchsteilen in der Wohnung des Täters. StA erhebt Anklage, stellt aber das Vergehen des TierSchG und das BJagdG betreffend bezüglich der Luchstötung in der Falle nach § 154a I StPO ein. Angeklagt wird wegen Verstößes gegen das Waffengesetz und das vorsätzliche Töten eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Tierart nach §§ 52 III Nr. 1 WaffG, 71 I Nr. 1, Nr. 2 BNatSchG.			verbotenen Waffe (Nachtzielgerät). Vergehen des vorsätzlichen Tötens eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Art wird eingestellt, da eine Verjährung nicht ausgeschlossen werden kann.	
2016	StA Magdeburg (Sachsen-Anhalt)	-	Auffinden einer erschossenen Luchsin.	-	-	Akte ist bereits ausgesondert worden. Ein Täter wurde nicht ermittelt.	-
2017	StA Traunstein (Bayern)	PI Bad Reichenhall	Auffinden eines verstümmelten Luchskadavers in einem Kieswerk. Eine Untersuchung ergab Geschossfragmente und eine professionelle Öffnung des Bauchraums sowie Abtrennung des Kopfes und der Vordergliedmaßen.	06.09.17	25.02.19	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	954 UJs 13892/17
2019	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Auffinden einer toten subadulten Luchsin am Rand einer Forststraße. Todesursache: Unterernährung infolge Jagdunfähigkeit durch Beschuss als Jungtier.	16.07.19	23.10.20	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	9 UJs 3138/19
2020	StA Hof (Bayern)	PI Wunsiedel	Selbstanzeige. Fahrlässige Tötung eines Luchses, dabei hielt der Täter das Tier laut eigener Aussage für Schwarzwild.	15.10.20	15.01.21	Einstellung nach § 153a StPO durch Zahlung eines Geldbetrags.	3540 Js 18834/20
2021	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Auffinden einer toten subadulten Luchsin mit Schussverletzung an der Vorderpfote.	28.02.21	28.07.21	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	10 UJs 605/21
2021	StA Waldshut-Tiengen (Baden-Württemberg)	PP Freiburg	Auffinden eines toten Luchses neben einem Waldweg. Untersuchung brachte Metallsplitter im Körper zutage; Todesursache war Blutverlust infolge eines Streifschusses.	31.5.21	28.10.21	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	22 UJs 1742/21
2022	StA Erfurt (Thüringen)	BPDirektion Pirna, KPI Erfurt.	Auffinden eines erschossenen Luchses in der Nähe der Bahngleise.	03.01.22	27.01.23	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	340 UJs 114439/22
06/2023	AG Bezirk Heiligenstadt (StA Mühlhausen?) Thüringen	-	Auffinden eines stark abgemagerten Luchses mit fehlendem Vorderlauf. Erste Ergebnisse der Untersuchung des IZW lassen darauf schließen, dass der Luchs in Folge eines illegalen Beschusses verstorben ist.	-	-	Verfahren läuft noch.	-

In keinem der untersuchten Verfahren kam es zu einer Verurteilung aufgrund der unrechtmäßigen Tötung von Luchsen. Die meisten dieser Fälle wurden eingestellt, da keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. In einem Fall erfolgte die Einstellung gegen eine Geldauflage, nachdem der Schütze sich selbst angezeigt hatte. Nur in einem einzigen Fall kam es zu einer gerichtlichen Verhandlung, die dann auch in einer Verurteilung wegen der unrechtmäßigen Tötung mindestens eines Luchses endete. Allerdings wurde diese Verurteilung im Berufungsverfahren aufgehoben, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Tat bereits verjährt war. Daher ist anzunehmen, dass die Täter aufgrund der äußerst geringen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Vergleich zu anderen Straftaten nur wenig Angst vor Entdeckung oder Bestrafung haben. Dies wird auch durch das Verhalten der Täter deutlich: Ein Verdächtiger betrieb über mehrere Jahre eine funktionsfähige, speziell für diesen Zweck angefertigte Luchsfalle. Die Falle war nur wenige Meter von einem Forstweg entfernt installiert, um sie bequem aus dem Auto heraus kontrollieren zu können. Die Beschlagnahme und der Abtransport der Falle, deren Entdeckung nur dank intensiver und aufwändiger privater Ermittlungen möglich war, erforderte schließlich ein Spezialfahrzeug mit Kran auf der Ladefläche. Die absichtliche Platzierung von vier Luchsvorderbeinen in unmittelbarer Nähe einer Fotofalle, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Luchsmonitorings aufgestellt war, kann als symbolische Handlung betrachtet werden, die darauf hindeutet, dass die Täter wenig Angst vor rechtlichen Konsequenzen hatten. Andererseits wird von den Akteuren, die die Wiederansiedlung und das Monitoring des Luchses betreiben berichtet, dass die Luchswilderei spürbar nachgelassen hat, als das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen den Luchswilderer aus dem Bayerischen Wald lief und öffentlich darüber berichtet wurde.⁴

⁴ So zumindest Norbert Schäffer im Artikel der TAZ: <https://taz.de/Toter-Luchs-im-Bayerischen-Wald!/5670003/>

Die rechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen sind prinzipiell ausreichend und zeigten in den untersuchten Verfahren auch keine praktischen Defizite. Vielmehr konnte ein Großteil der zulässigen Maßnahmen nicht (sinnvoll) eingesetzt werden, da oftmals kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, der als Ziel der Maßnahme hätte dienen können.⁵ Dies ist hauptsächlich auf die Tatumstände und Umstände der Tatbegehung in den bekannt gewordenen Fällen zurückzuführen.

Da Luchse von Natur aus scheu sind, vorwiegend in der Dämmerung und nachts aktiv sind und sich in dünn besiedelten, abgelegenen Waldgebieten aufhalten, ist anzunehmen, dass illegale Luchstötungen in der Regel ebenfalls zu diesen Zeiten und an entlegenen Orten stattfinden, an denen keine unbeteiligten Zeugen präsent sind. Da das Aufspüren und Töten von Luchsen aufgrund ihrer Menschenscheu und ihrer ausgeprägten Sinne normalerweise nicht zufällig geschieht, gehen diese Taten wohl oft mit einer gewissen Planung einher. Dies schließt auch die Vorbereitung zur Entsorgung des Kadavers, meist durch Vergraben, mit ein.⁶ Dies reduziert das praktische Risiko der Entdeckung aus Sicht der Täter oder die Möglichkeit, Täter auf frischer Tat zu ertappen. In Anbetracht dieser Umstände ist es eher ein glücklicher Zufall, wenn solche Fälle überhaupt von der Polizei erfasst werden.

Die polizeilich registrierten Fälle gehen in der Mehrzahl auf Sachverhalte zurück, in denen dem Täter der Zugriff auf das angeschossene, aber nicht sofort tödlich getroffene Tier nicht mehr möglich war, da dieses noch floh, oder die dauerhafte Entsorgung des Kadavers missglückte. Und selbst unter diesen Bedingungen muss es aus Sicht der Strafverfolgung als weiterer glücklicher Zufall gewertet werden, dass die Tiere in der Folge an einem Ort verendeten, an denen ein Auffinden durch andere Menschen überhaupt möglich war und im konkreten Fall auch erfolgte. Tote bzw. verletzte Tiere werden im Regelfall im Außenbereich gefunden, weshalb das Vorliegen bzw. die Verwertbarkeit von möglichen Spuren maßgeblich von den Umwelteinflüssen und Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Wenn ein totes oder verletztes Tier gefunden wird, muss zunächst festgestellt werden, wie die Verletzungen zustande gekommen sind. Im Fall von Schussverletzungen ergibt sich oft bereits ein Verdacht aus den äußerlich sichtbaren Verletzungen, insbesondere wenn große Kaliber verwendet wurden. Bei Schrotmunition ist hingegen oft eine Röntgenuntersuchung erforderlich, um weitere Informationen zu erhalten. Zur endgültigen Bestätigung ist in der Regel eine Obduktion notwendig, bei der die Projektile oder Geschossfragmente gesichert und im Anschluss dann durch die Kriminaltechnik genauer untersucht werden können.

Zusätzlich zur Feststellung, dass das Tier beschossen wurde, kann eine ballistische Untersuchung wichtige Informationen über das verwendete Kaliber, den Typ der Munition und das genutzte Waffensystem liefern. Diese Details können bei den Ermittlungen von großer Bedeutung sein. Darüber hinaus ermöglicht die ballistische Untersuchung Aussagen über die Schussdistanz und den Schusswinkel, was weitere Hinweise auf den Tathergang geben kann.

Veterinärmedizinische Beurteilungen sind ebenfalls äußerst wertvoll für die Ermittlungsarbeit. Sie können Aufschluss darüber geben, wie lange der Luchs nach dem Beschuss noch überlebte, inwiefern seine Bewegungsfähigkeit eingeschränkt war und letztendlich, was die genaue Todesursache war. Diese Informationen können dazu beitragen, den Verlauf des Vorfalls besser zu verstehen und die Beweisführung in strafrechtlichen Verfahren zu unterstützen. Des Weiteren ist eine Einschätzung zu der Frage, wie lange das Tier zum Zeitpunkt des Auffindens bereits tot war, für die Ermittlungsarbeit wichtig. Für die meisten dieser Untersuchungen muss die Polizei auf externe Sachverständige und deren Ressourcen zurückgreifen oder die eigene Kriminaltechnik beauftragen. Beides führt im

⁵ Ausführlich zu zulässigen Ermittlungsmaßnahmen s. *Gerhold/Aschermann*, NuR 45, 2023, 671 f.

⁶ Der oben erwähnte Fall mit der eigens angefertigten Luchsfalle zeigt beispielhaft, mit welchem Aufwand die illegale Luchstötung bisweilen betrieben wird.

Regelfall zu Wartezeiten; manchmal dauert es mehrere Monate, bis die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung vorliegen.

Die Schwierigkeiten bei der Eingrenzung des Tatorts und der Tatzeit führen letztendlich dazu, dass entweder keine klaren Informationen dazu vorliegen oder sie so vage sind, dass der Kreis der potenziellen Tatverdächtigen ohne weitere Anhaltspunkte zu groß ist, um gezielte Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Eingrenzung des Kreises der Tatverdächtigen beschränkt sich in der Regel darauf, dass in erster Linie die Jagdausübungsberechtigten in der betreffenden Region als mögliche Täter in Betracht gezogen werden. Allerdings erstreckt sich der übliche Bewegungsradius von Luchsen über eine so große Fläche, dass die Anzahl der Jagdausübungsberechtigten in den entsprechenden Jagdrevieren oft einige Dutzend Personen oder mehr umfasst. Darüber hinaus ist es zwar angesichts der bisherigen Verfahren unwahrscheinlich, aber dennoch nicht auszuschließen, dass der Täter nicht zur Gruppe der Jagdberechtigten gehört, sondern eher zu den Wilderern oder Sportschützen oder möglicherweise nicht einmal als Waffenbesitzer registriert ist.

Infolgedessen verlaufen die meisten Ermittlungsmaßnahmen ohne einen benannten Tatverdächtigen ins Leere. Falls es möglich wäre, die Tatzeit und den Tatort schneller einzugrenzen, könnte eine Funkzellenabfrage in Erwägung gezogen werden. Dies erfordert jedoch, dass die entsprechenden Gutachten der Sachverständigen zur präzisen Festlegung von Tatzeit und -ort schnell genug eingeholt werden, bevor die Löschfristen für die gesammelten Verkehrsdaten ablaufen. In solchen Fällen müssen die entsprechenden Verfahren dringend und rasch bearbeitet werden.

In den aktenkundigen Fällen von Luchswilderei wurde die Funkzellenabfrage zwar zwischen den Akteuren diskutiert, aber aus den genannten Hinderungsgründen, insbesondere mit Blick auf die kurzen Löschfristen, in keinem Fall beantragt oder umgesetzt.

Wenn das Kaliber und der Typ der verwendeten Munition ermittelt werden können, kann dies tatsächlich dazu beitragen, den Kreis der Tatverdächtigen einzugrenzen. Es lässt sich überprüfen, ob unter den Jagdausübungsberechtigten Personen mit registrierten Waffen des entsprechenden Kalibers vorhanden sind. In der Praxis hat dieser Ansatz jedoch bisher nicht zur Identifizierung eines Tatverdächtigen geführt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Zeugenaufrufe wurde in den untersuchten Fällen ebenfalls versucht. Obwohl dabei einige Hinweise gesammelt wurden, führten diese letztendlich nicht zur Lösung des Falls. Darüber hinaus wurde aus den Mitteilungen der Hinweisgeber ersichtlich, dass es in diesen Fällen potenzielle Mitwisser und Zeugen gab, die anonym bleiben wollten oder sogar nicht bereit waren, Aussagen zu machen. Dies erschwert die Ermittlungen zusätzlich.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) oder Informanten könnte in dieser Situation tatsächlich sinnvoll sein und wurde bislang noch nicht unternommen. Angesichts der auffälligen Häufung illegaler Luchstötungen in bestimmten Regionen, wie beispielsweise dem "Bermudadreieck für Luchse"⁷ um den Arber, erscheint es aus polizeilicher Sicht angebracht, den Versuch zu unternehmen, Informanten oder V-Leute in diesen Kreisen zu gewinnen.

Der alleinige Versuch, Informanten zu gewinnen, könnte bereits eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter haben. Im Gegensatz zur aktuellen Situation, in der die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nahezu null ist, könnten potenzielle Täter in einem solchen Szenario das

⁷ So etwa *Wölfl*, zitiert nach SZ vom 27.5.2015, online abzurufen unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayerischer-wald-bermudadreieck-fuer-luchse-1.2494055>; Stand: 23.4.2023.

Entdeckungsrisiko nicht mehr so leicht kalkulieren. Dies könnte dazu beitragen, die Zahl der illegalen Luchstötungen zu reduzieren und die Strafverfolgung in diesen Fällen effektiver zu gestalten.

Fazit

Die Ermittlung in Fällen illegaler Luchstötungen stellt in der Tat eine besondere Herausforderung dar und ist oft ohne die Unterstützung externer Sachverständiger schwer erfolgreich durchzuführen. Dies liegt einerseits an den bereits erwähnten Besonderheiten und üblichen Umständen solcher Taten. Andererseits unterscheiden sich die untersuchten Fälle erheblich von den üblichen Aufgaben der Polizei, was spezialisiertes Fachwissen und Kontextkenntnisse erfordert. Darüber hinaus erfordert die ordnungsgemäße Sicherung, Aufbewahrung und Überführung des Kadavers zur Untersuchungsstelle einen erheblichen logistischen Aufwand.

Die Tatsache, dass solche Fälle spezielle Fachkenntnisse und Ressourcen erfordern, kann die Ermittlungen erschweren und die Notwendigkeit betonen, auf externe Experten und Sachverständige zurückzugreifen, um erfolgreiche Ermittlungen durchzuführen und die Luchswilderei in Deutschland zu bekämpfen.

Es ist festzustellen, dass die Polizei in den vorliegenden Fällen auf Informationen von anderen Behörden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und auf das Fachwissen externer und interner Sachverständiger zurückgegriffen hat. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Bewältigung der komplexen Herausforderungen bei der Ermittlung von illegalen Luchstötungen.

In Einzelfällen wurden spezielle Gutachten zur Ballistik, insbesondere zu Schussdistanz und Schusswinkel, sowie zur Frage der Verletzungsfolgen, insbesondere zum Bewegungsradius des Tieres nach Beschuss, nicht eingeholt, obwohl dies möglich und sinnvoll gewesen wäre. Solche Gutachten könnten einen erheblichen Beitrag zur Ermittlung und Strafverfolgung leisten. Es ist wichtig, dass die Ermittlungsbehörden in solchen Fällen alle verfügbaren Mittel nutzen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Straftaten gegen geschützte Tierarten effektiv zu bekämpfen.

Die prinzipiell recht umfassende und sachgerechte Ermittlungsarbeit gelang nicht zuletzt auch Dank des 2016 eingeführten „Handlungskonzept Luchs“, das den zuständigen Stellen eine Hilfestellung in Fällen illegaler Luchstötung geben soll.⁸

Es ist nochmals besonders zu erwähnen, dass es bislang nur einen einzigen bekannten Fall gab, in dem es zu einem Gerichtsverfahren wegen der illegalen Tötung eines Luchses kam. Dieses Verfahren wurde im Wesentlichen durch die private Ermittlungstätigkeit einer Person oder Gruppe von Personen angestoßen. Sie führten umfangreiche Vorbereitungen durch und dokumentierten ihre Arbeit heimlich. Dadurch gelang es, ausreichend Beweismittel zu sammeln, sodass die Polizei später Observationen und Durchsuchungsmaßnahmen durchführen konnte. Infolgedessen wurde eine entsprechende Anklage erhoben, unter anderem wegen Verstoßes gegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Obwohl die Verurteilung in diesem Fall letztendlich nicht rechtskräftig wurde, handelt es sich zumindest um den einzigen bekannten Fall, in dem die Tat zumindest in einer Instanz nach Ansicht des Gerichts als nachgewiesen angesehen wurde. Es ist auch erwähnenswert, dass die Verurteilung in der Berufungsinstanz nicht aufgrund von Zweifeln am Sachverhalt scheiterte, sondern nur, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die bewiesene Tat bereits verjährt war.

Eine erfolgreiche Ermittlung und Bestrafung von Tätern erfordert proaktive und zielgerichtete Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten seitens der zuständigen Behörden. Der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Informanten kann dabei ein zentraler Baustein sein, um

⁸ Jahn, ANLiegen Natur 39 (2017), 14 ff.

wertvolle Informationen aus dem Umfeld der Täter zu erhalten. Eine schnelle Reaktion, insbesondere im Hinblick auf die Funkzellenabfrage, ist ein weiterer wichtiger Aspekt, um die Ermittlungen voranzutreiben.

Die rechtlichen und prozessualen Rahmenbedingungen scheinen ausreichend zu sein, um zukünftige Fälle von illegaler Luchstötung aufzuklären und die Täter zu verurteilen. Es ist jedoch entscheidend, dass diese Möglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden. Eine rein reaktive Bearbeitung von Fällen, die oft durch den Fund von toten Luchsen ausgelöst wird, hat bisher nicht zu rechtlichen Konsequenzen für die Täter geführt, da sie nicht ermittelt werden konnten. Es ist daher ratsam, auf proaktive Maßnahmen und intensive Ermittlungen zu setzen, um das Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko für Täter zu erhöhen und somit auch die Abschreckungswirkung zu verstärken.

Ergänzung durch Dunkelfeldbefragung

Flankierend zur Aktenanalyse führte die Universität Bremen auch eine Onlinebefragung zum Thema freilebende Luchse durch. Ein Abschnitt der Befragung hatte die illegale Tötung von Luchsen zum Gegenstand. Dabei wurde insbesondere erhoben, was die Befragungsteilnehmer über illegale Luchstötungen in ihrer Heimatregion wissen und wie es um das Anzeigeverhalten bestellt ist. Von den fast 150 Teilnehmern, die angaben aus der Zielregion (Oberfranken, Oberpfalz oder Niederbayern bzw. die angrenzenden Regionen auf der tschechischen Seite der Grenze) zu stammen, berichteten 5% mit Sicherheit von illegalen Luchstötungen zu wissen, die nicht öffentlich bekannt geworden sind. Weitere 25% gaben an, zumindest Gerüchte über entsprechende Taten gehört zu haben. Auf die Frage, wann die Taten (gerüchtehalber) stattgefunden hatten bzw. haben sollen, wurden die Jahre 2009, 2010, 2013, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 genannt. Die Anzahl der bei der berichteten Tat (angeblich) getöteten Luchse reichte den Befragten zufolge von 1 bis 3, wobei manche nur von mindestens einem getöteten Tier berichten konnten. Im Anschluss wurde erhoben, ob die Befragten wussten, ob die entsprechende(n) Tat(en) angezeigt wurden. Sechs Befragte bejahten dies und sieben Befragte waren sich nicht sicher. Der Rest war sich nicht sicher oder wusste, dass es keine Anzeige bei der Polizei gegeben hatte.

Auf die Frage, warum die Befragten die Tat nicht selber angezeigt hatten, wählten die Befragten überwiegend die Optionen: „Weil es keine Beweise gab“ bzw. „Weil es sich um ein Gerücht handelte.“ Einzelne Befragte gaben an, dass sie glaubten, eine Anzeige hätte zu nichts geführt oder, dass sie Sorge vor negativen Konsequenzen hatten. Wenngleich diese rückblickende Frage nach Motiven für die Nichtanzeige vermutlich der Komplexität menschlicher Entscheidungsprozesse nicht vollständig gerecht wird,⁹ zeigt sich dennoch, dass vorrangig Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer Strafanzeige zum Tragen kommen. Die Auswahloptionen: „Weil ich die Sache lieber direkt mit dem Täter klären wollte.“, „Weil die Tat aus meiner Sicht nicht schwer genug war, um die Polizei einzuschalten.“ und „Weil ich nicht wusste, dass es ein Fall für die Polizei ist.“ wurden überhaupt nicht ausgewählt.

Zusätzlich wurde auch erhoben, ob die Befragten selbst Jäger sind, um prüfen zu können, inwieweit die eigene Jagdausübung mit dem Wissen über illegale Tötungen zusammenhängt. Im Ergebnis ist sowohl unter Jägern, als auch unter Nichtjägern Wissen über illegale Luchstötungen vorhanden. Von

⁹ *Enzmann* betont, dass Motive nicht beobachtbar sind und daher die Antwort auf die Frage nach den Gründen einer Nichtanzeige im Zweifelsfall nicht alle Kontextfaktoren, die die Entscheidung einer Anzeige beeinflussen, beinhaltet. Nicht immer müssen die von den Befragten genannten Gründe die wesentlichen sein oder zutreffen. Nichtsdestotrotz stehen die Ergebnisse der Dunkelfeldumfrage im Einklang mit den von *Enzmann* zusammengetragenen allgemeingültigen Befunden zum Anzeigeverhalten, wonach die Nützlichkeit einer Anzeige bzw. ihre wahrgenommenen Erfolgsaussichten Hauptfaktoren hinsichtlich der Anzeigebereitschaft darstellen. Siehe: *Enzmann*, in: Guzy/Birkel/Mischkowitz, Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, 2015, S. 511 ff

den Jägern gaben 18,2% an, von derartigen Gerüchten gehört zu haben und 4,6% wussten mit Sicherheit von entsprechenden Taten. Unter den Nichtjägern waren die Quoten sogar noch höher: Dort gaben 25,5% an, von Gerüchten gehört zu haben und 4,6% wussten mit Sicherheit von derartigen Taten.

Während die Frage nach Taten in der Vergangenheit definitiv das Risiko mit sich bringt, dass die Befragten Details wie z. B. Jahreszahlen nicht mehr korrekt erinnern, können aus der Befragung dennoch einige Schlüsse gezogen werden.

- Viele Menschen in der Zielregion wissen definitiv über das Phänomen der illegalen Luchswilderei Bescheid. Sie haben auch Wissen über konkrete Taten oder haben zumindest entsprechende Gerüchte gehört. Während natürlich höchstwahrscheinlich nicht alle Gerüchte wahr sind, ist es ebenso unwahrscheinlich, dass alle Gerüchte unwahr sind.
- Ein Blick auf die (geschätzten) Zeitpunkte der Taten zeigt, dass die gemeldeten Taten mehr oder weniger über fast jedes der vergangenen Jahre verteilt sind. Die Taten sind also keine einmaligen Ereignisse, sondern werden kontinuierlich begangen.
- Die überwiegende Mehrheit der Befragten gab an, dass die geringen oder nicht vorhandenen Aussichten auf erfolgreiche Ermittlungen („Keine Beweise“) bzw. das Nichterreichen einer subjektiven Schwelle („Nur Gerüchte gehört“) der Hauptgrund dafür war, dass sie selbst keine Strafanzeige erstatteten. Eventuell ließe sich die Anzeigebereitschaft also erhöhen, wenn aktiv darüber informiert würde, dass eine Anzeigerstattung (oder ein Hinweis an die Polizei) auch ohne Beweise bzw. im Falle von Gerüchten möglich ist.
- Wissen oder Wissen vom Hörensagen über Luchswilderei gibt es nicht nur unter Jägern, sondern in noch stärkerem Maße unter der Gruppe der Nichtjäger. 25 % der Nichtjäger gegenüber 18 % der Jäger gaben an, von Gerüchten über illegale Luchstötungen zu wissen. Es handelt sich also nicht um „Insider-Wissen“.